



Wasserkooperation Minden-Lübbecke

GLÖZ 8: Konditionalitätenbrache

Stand heute müssen alle Betriebe **ab 10 ha Ackerfläche** im nächsten Antragsjahr 4 % dieser Ackerfläche (inkl. Landschaftselemente) stilllegen. Unter dem Begriff **GLÖZ** sind die Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in "**Gutem Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand**" beschrieben.

Folgende Auflagen gelten für die **GLÖZ 8 „Nichtproduktive Flächen auf Ackerland“**:

- Einzelbetriebliche Stilllegung von **4 % des Ackerlandes inkl. der Landschaftselemente (LE)**
- **Mindestschlaggröße** bei Brachen inkl. LE von mind. **0,1 ha**
- **Selbstbegrünung** oder eine gezielte **Begrünung nach der Ernte der Hauptkultur** (keine Düngung, kein Pflanzenschutz)
- **Aussaat muss nach der Ernte der Vorkultur im Sommer/Herbst erfolgen**
- **Bodenbearbeitung** zur Vorbereitung einer Aussaat ist erlaubt
- **Neuansaat zu Pflegezwecken** auf bestehenden Brachen ab **16.08.** erlaubt
- In NRW **keine Reinsaat**, es müssen mind. 2 Arten vorhanden sein. Reine Gräsermischungen sind nicht erlaubt, aber es ist **kein Mindestanteil** für Mischungspartner vorgeschrieben. Allerdings müssen alle Arten **gleichmäßig und in nennenswertem Umfang** über die Fläche verteilt sein (je nach Mischungspartner in der Regel mind. 5-10 %, **z. B. 10 % Weißklee und 90 % Rotschwingel**)
- Einjährige oder mehrjährige Mischungen
- Mulchen des Aufwuchses ab **16.08.** bis **31.03.** des Folgejahres möglich
- **Bracheauflagen** gelten ganzjährig, **Ausnahme:**
 - ❖ Vorbereitung zur Aussaat einer Kulturpflanze Raps, Gerste ab 16.08.
 - ❖ Vorbereitung zur Aussaat aller anderen Winterkulturen ab 01.09.
 - ❖ Beweidung mit Schafen/Ziegen ab 01.09.

Vorzugsweise empfehlen sich für die Stilllegung weniger ertragsreiche bzw. schwer zu bearbeitende (Teil-)Schläge ihrer Ackerflächen (*Waldschatten, Staunässe etc.*). Außerdem empfiehlt es sich, die Stilllegung entlang von Gewässern anzulegen, um gleichzeitig die Gewässerabstandsauflagen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfüllen. Laut Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung gilt ein Abstand 10 m zu ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern. Dieser Abstand lässt sich auf 5 m verringern, wenn ein mindestens **5 m** breiter, dauerhaft begrünter Randstreifen vorhanden ist. Um auf mind. 0,1 ha zu kommen, lässt sich die Breite flexibel erweitern.

GLÖZ 7: Fruchtwechsel bei der Anbauplanung nicht vergessen

Seit 01. Januar 2023 gilt nun die neue GAP. Diese fordert einen **schlagspezifischen** Fruchtwechsel. Das System hat allerdings einige Tücken, da es auf zwei Säulen steht. Im Fokus steht einerseits die gesamte Ackerfläche des Betriebes (**abzüglich** Dauerkulturen, Ackergras, Roggen in Selbstfolge und Brachen), auf der anteilig ein Fruchtwechsel stattfinden muss.

Andererseits die Einzelfläche, auf der spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptfrucht stehen muss (**ausgenommen sind:** Dauerkulturen, Ackergras, Roggen in Selbstfolge und Brachen). Für den Anbau des Jahres 2024 sind die angebauten Kulturen (Fruchtfolge) der Vorjahre 2022 und 2023 zu berücksichtigen. Stand in beiden Vorjahren die gleiche Hauptkultur auf einem Schlag, muss jetzt ein Wechsel erfolgen!

Anteil an der Ackerfläche	Kultur in 2022	Kultur in 2023	Kultur in 2024
1/3	Mais	Getreide	Winterraps
1/3	Getreide	Mais	Mais (kein Mais in 2025)
1/3	Getreide	Mais (Zwischenfrucht/Unters.)	Mais (kein Mais in 2025)

Folgendes gilt für GLÖZ 7: Fruchtwechsel (betrifft in erster Linie intensive Maisfruchtfolgen):

- Bei der Entscheidung, welche Kultur im Erntejahr 2024 angebaut werden soll, müssen die Anbauverhältnisse der beiden Erntejahre 2022 und 2023 herangezogen werden
- Auf mindestens $\frac{1}{3}$ der **Ackerfläche** (ohne Dauerkulturen, Ackergras, Brachen und Roggen in Selbstfolge) muss eine andere Hauptkultur angebaut werden, als im Vorjahr.
Beispiel Anbau 2024: Nach Getreide folgt z. B. Winterraps
- Auf $\frac{1}{3}$ der Ackerflächen (**maximal!**) kann einmalig die gleiche Hauptkultur (**Mais**) stehen, im dritten Jahr **muss** aber ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen, z. B. Mais nach Mais oder Weizen nach Weizen möglich
- Auf $\frac{1}{3}$ der Ackerflächen kann einmalig die gleiche Hauptkultur (**Mais**) stehen, im dritten Jahr **muss** aber ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Ist bereits auf $\frac{1}{3}$ der Ackerfläche dieselbe Hauptkultur, kann auf diesem zweiten Drittel nur dann im Jahr 2024 Mais nach Mais angebaut werden, wenn nach der Maisernte 2023 eine Zwischenfrucht den Fruchtwechsel erfüllt (bzw. eine Untersaat im Mais eingebracht wurde).
Beispiel Anbau 2024: Nach Mais folgt Zwischenfrucht, dann folgt wieder Mais bzw. nach Mais mit Untersaat folgt wieder Mais.
Problematisch wird dies für Betriebe mit z. B. mehr als 66 % Mais in der Fruchtfolge, da sie gezwungen sind, im Anbaujahr **2025** den Maisanbau auf max. 33 % zu begrenzen.
Bitte beachten: Die Zwischenfrucht muss bis zum 15.10. gesät sein und bis zum 15.02. auf der Fläche stehen, sowie im ELAN-Antrag für den Schlag eingetragen sein. Vorgaben zu Mischungen der Zwischenfrüchte gibt es nicht, auch Grünroggen ist erlaubt.

Zusätzlich zur Erfüllung der oberen Punkte, muss auf jedem Einzelschlag im dritten Jahr eine andere Hauptfrucht (außer Dauerkulturen, Brachen, Ackergras, Roggen) stehen. **Das gilt auch beim Wechsel der Fläche zwischen Betrieben** (Flächentausch, Pachtwechsel etc.).

- Eine Excel-Anwendung zur Berechnung des Fruchtwechsel ist unter der Internetadresse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aufzurufen: [Fruchtwechsel GAP-Rechner LWK NDS](#)

Mögliche Fallstricke:

- Ackergras ist vom Fruchtwechsel ausgenommen. Allerdings kann es dadurch auch keinen Fruchtwechsel erfüllen. Eine Fruchtfolge Mais - Mais - Ackergras erfüllt zwar den Wechsel im dritten Jahr, der Wechsel von Mais auf Ackergras zählt aber nicht als echter Wechsel der Hauptfrucht, stattdessen zählt die Fläche im Jahr des Ackergrasanbaus nicht zur Basis der Ackerflächen für den Fruchtwechsel. Dadurch muss auf der verbliebenen Ackerfläche neu gerechnet werden, ob hier der notwendige prozentuale Fruchtwechsel eingehalten wird
- **Achtung** bei neuen Flächen und Tauschflächen: Der Fruchtwechsel berücksichtigt die beiden direkten Vorjahre, auch wenn jemand anderes die Flächen bewirtschaftet hat
- Der Wechsel von Silomais auf Körnermais stellt **keinen** Fruchtwechsel dar. Mais wird als eine Kultur gewertet, unabhängig von der Nutzung. **Alternative:** Mais + Stangenbohnen (andere Code-nummer als Silo- oder Körnermais und somit ist der Fruchtwechsel erfolgt)

Ausnahmen:

- Wer unter 10 ha Ackerland bewirtschaftet, ist vom Fruchtwechsel befreit
- Ausgenommen sind mehrjährige Kulturen (Ackergras, brachliegende Flächen)
- Saatgutvermehrung Mais, Tabak und Roggen in Selbstfolge (erst ab dem 2. Jahr) sind vom Fruchtwechsel ausgenommen
- Wer auf mehr als 75 % seiner Ackerfläche **mehnjährigen Futterbau** (Ackergras, Klee-gras) und/oder Leguminosenanbau betreibt, ist ausgenommen (max. weitere 50 ha Acker zulässig)
- Wer mehr als 75 % DGL oder mehrjährigen Feldfutterbau oder Kombination aus beidem im ELAN beantragt, ist ebenfalls befreit (max. weitere 50 ha Acker zulässig)

GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung einhalten! | Zwischenfruchtanbau

Mit der neuen GAP entfallen ab diesem Jahr sämtliche Verpflichtungen zum Greening (keine Vorgaben mehr zu Aussaatzeiträumen, Samenanteilen etc.). Sie können also frei wählen, welche Zwischenfrucht (z. B. Grünroggen, auch Reinsaaten) Sie säen und wann Sie säen. Beachten müssen Sie allerdings die **GLÖZ 6 „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“**.

Ab Ernte 2023 gilt die 80/20-Regel:

Auf 80 % der Ackerfläche muss eine Mindestbodenbedeckung vom 15.11.-15.01. gewährleistet werden.

Folgende Maßnahmen zur Mindestbodenbedeckung sind erlaubt:

- Mehrjährige Kulturen (z. B. Sylphie).
- Winterkulturen **Müssen bis zum 15.11. aufgelaufen sein!**
- Zwischenfrüchte **Müssen bis zum 15.11. aufgelaufen sein!**
- Stoppelbrachen nach Anbau von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais).
- Begrünungen/Selbstbegrünungen von Brachen.
- Mulchauflagen inkl. Belassen von Ernteresten, z. B. Rübenblatt oder Silomaisstoppel. Nichtwendende, mulchende Bodenbearbeitung (einmalige, nur sehr flache Bearbeitung. Es muss im Fall der Prüfung ausreichend Material auf der Bodenoberfläche liegen).

Die Zwischenfrucht trägt somit zur Erfüllung der **GLÖZ 6** bei, sofern die Zwischenfrucht bis zum 15. November aufgelaufen ist und bis zum 15. Januar stehen bleibt.

WSG Zone II: Stilllegung von Ackerflächen als Konditionalitätenbrache förderfähig

Die Stilllegung von Ackerflächen in der Wasserschutzgebietszone II im unmittelbaren Einzugsbereich der Brunnen minimiert Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge und sichert die Trinkwasserqualität langfristig. **NEU: Werden Ackerflächen in der WSG Zone II als Konditionalitätenbrache stillgelegt, kann hierfür eine Förderung in Höhe von 1000 €/ha durch die Wasserkooperation beantragt werden.** Voraussetzung ist, dass die gezielte Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung mit mindestens drei Komponenten (ohne Leguminosen) vorgenommen wird und die Stilllegung mindestens drei Jahre beibehalten wird. Weitere Informationen finden Sie im aktuellen Förderkatalog der Wasserkooperation Minden-Lübbecke. Bei Interesse an der Fördermaßnahme nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

[Förderkatalog 2023 Wasserkooperation Minden-Lübbecke](#)

Förderanträge Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Die Anträge zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in den Trinkwasserschutzgebieten des Kreises Minden-Lübbecke konnten in diesem Jahr bislang noch nicht versendet werden. Die neue GAP-Reform mit Umstrukturierung der Nutzartcodierungen und Anpassungen im Flächenverzeichnis führt auch in der Wasserkooperation zu Schwierigkeiten in der Vorbereitung der Antragsunterlagen. Die Unterlagen werden Ihnen voraussichtlich Anfang August zugehen.

Kreisstellenwahlen

Am **18. Oktober 2023** finden die Kammerwahlen in Minden-Lübbecke statt. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl ist es notwendig, dass die **Wählerlisten** aktuell sind. Bitte unterstützen Sie uns dabei, die Wahlliste der **Wahlgruppe 2 (Arbeitnehmer)** auf den neuesten Stand zu bringen. Aus diesem Grund bitten wir Sie uns mitzuteilen, ob ein Wechsel der Arbeitnehmer auf Ihrem Betrieb stattgefunden hat. Zur Angabe dieser Daten melden Sie sich bitte bis zum 04.08.2023 bei Frau Peitzmeier (05741342522; Nadine.Peitzmeier@lwk.nrw.de) oder Frau Wittemeier (05741342524; Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de).

Ansprechpartner: Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL | Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Stephan Grundmann	05741 3425-57	0162 3434748	stephan.grundmann@lwk.nrw.de
Claudia Schönfeldt	05741 3425-48		claudia.schoenfeldt@lwk.nrw.de
Christina Seidler	05741 3425-0	0163 7647627	christina.seidler@lwk.nrw.de

E-Mail beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de | Web www.landwirtschaftskammer.de
App "NRW Agrar" | Facebook Landwirtschaftskammer NRW
Instagram [@landwirtschaftskammer.nrw](https://www.instagram.com/landwirtschaftskammer.nrw) | YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de